



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2009 (01.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0130 (CNS)**

**16115/09
ADD 1**

**DRS 71
SOC 711**

ADDENDUM ZU DEM VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 16155/09 DRS 72 SOC 713 ADD 1 + 16606/09 DRS 76 SOC 738

Nr. Kommissionsvorschlag: 11252/08 DRS 17

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Privatgesellschaft
 – Politische Einigung

Im Anschluss an die Beratungen im Rahmen der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 25. November 2009 und im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 3. und 4. Dezember 2009 erhalten die Delegationen in der Anlage einen überarbeiteten Kompromissvorschlag des Vorsitzes.

Überarbeiteter¹ Kompromissvorschlag des Vorsitzes

VERORDNUNG DES RATES

über die Europäische Privatgesellschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmenstätigkeit in der Gemeinschaft sind nach wie vor weitgehend innerstaatlich bestimmt. Die Unternehmen sehen sich dadurch einer großen Vielfalt nationaler Rechtsvorschriften, Gesellschaftsformen und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften gegenüber. Einige dieser Schwierigkeiten lassen sich durch eine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften durch Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 44 des Vertrags beseitigen. Eine solche Angleichung enthebt Unternehmensgründer allerdings nicht der Pflicht, in jedem Mitgliedstaat eine Gesellschaftsform nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu wählen.

¹ DK, DE: Parlamentsvorbehalt, DE: allgemeiner Prüfungsvorbehalt.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Die derzeitigen Gesellschaftsformen nach europäischem Recht, insbesondere die Europäische Gesellschaft (SE), die durch die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft⁴ geschaffen wurde, sind auf große Unternehmen zugeschnitten. Aufgrund der Mindestkapitalanforderungen für eine Europäische Gesellschaft und der Einschränkungen für ihre Gründung ist diese Gesellschaftsform für viele Unternehmen, insbesondere kleinere Unternehmen, nicht geeignet. Angesichts der Probleme, die diesen Unternehmen aus der Vielzahl unterschiedlicher gesellschaftsrechtlicher Vorschriften und der mangelnden Eignung der SE für kleine Unternehmen erwachsen, sollte eine speziell auf Kleinunternehmen zugeschnittene europäische Gesellschaft geschaffen werden, die gemeinschaftsweit gegründet werden kann.
- (3) Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft (nachstehend "SPE" genannt) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit der Gesellschafter überlassen bleiben, während gleichzeitig ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die Gesellschafter, die Gläubiger, die Arbeitnehmer und für Dritte gewährleistet wird. Da den Gesellschaftern für die interne Organisation der SPE ein hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre Geschäftsanteile weder öffentlich angeboten noch an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden dürfen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollten Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer ausdrücklich zugelassen sein. Die Emission anderer Finanzinstrumente sollte durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt sein.

⁴ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

- (4) Damit die Unternehmen von sämtlichen Vorteilen des Binnenmarkts profitieren können, sollte eine SPE ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegen können. Bei der SPE handelt es sich um eine neue Form der Europäischen Gesellschaft, die durch die vorliegende Verordnung, jedoch in bestimmten Bereichen auch teilweise durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die von der vorliegenden Verordnung abweichen können, geregelt ist. Deshalb sollte eine SPE ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung und/oder Hauptniederlassung in der Anfangsphase, während der Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung der vorliegenden Verordnung gesammelt werden, in ein und demselben Mitgliedstaat haben. Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der vorliegenden Verordnung sollte jedoch einzelstaatliches Recht angewendet werden.
- (5) Um den Unternehmen Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen zu ermöglichen, sollte eine SPE in jedem Mitgliedstaat gegründet werden können, wobei es bei der Gesellschaftsform so wenig Abweichungen wie möglich geben sollte.
- (6) Eine SPE sollte zuallererst und vorrangig den materiellrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung unterliegen. Um jedoch ein hohes Maß an Vertragsfreiheit zu gewährleisten, sollten im Anhang zu dieser Verordnung alle Punkte aufgelistet werden, die die Gesellschafter der SPE in der Satzung regeln können. Ferner sollten die Gesellschafter Punkte, für die dies nach dieser Verordnung ausdrücklich zulässig ist, in der Satzung auch in einer Weise regeln dürfen, die von den materiellrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung abweicht. Für diese Punkte sollte nur das Gemeinschaftsrecht gelten, so dass die Gesellschafter diese Punkte anders regeln können als nach dem Recht des Sitzmitgliedstaats der SPE für die in Anhang II dieser Verordnung genannten einzelstaatlichen Formen von Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen ist. Nutzen die Gesellschafter jedoch ihre Vertragsfreiheit gemäß dieser Verordnung nicht oder nur teilweise, um die in Anhang I genannten Bereiche zu regeln, so regelt das einzelstaatliche Recht die nicht berücksichtigten Bereiche. Einzelstaatliches Recht sollte auch für Artikel der Satzung gelten, die nicht von dieser Verordnung oder ihrem Anhang I erfasst sind. Ferner sollten durch diese Verordnung nicht erfasste Bereiche wie Insolvenz, Beschäftigung und Besteuerung und nur zum Teil durch sie erfasste Bereiche ebenfalls durch einzelstaatliches Recht – sofern es nicht unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht ist – geregelt werden.

- (6a) Die Mitgliedstaaten sollten möglichst Sorge dafür tragen, dass die Vorschriften die sie in Bezug auf diese Verordnung erlassen, um deren wirksame Anwendung zu gewährleisten, keine unverhältnismäßig großen Einschränkungen bei den Vorschriften für SPE oder eine diskriminierende Behandlung von SPE gegenüber Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung nach innerstaatlichem Recht zur Folge haben.
- (7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollten die Mitgliedstaaten gestatten, dass sie als Neugründung, durch Umwandlung bestehender nationaler juristischer Personen oder durch Verschmelzung gegründet werden kann. Um die Gründung einer SPE durch Umwandlung zu erleichtern, sollte diese Verordnung Bestimmungen für das Umwandlungsverfahren enthalten. Ausdrückliche oder implizite Verbote oder Beschränkungen, die für die Umwandlung einer juristischen Person in eine nationale Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung gelten, sollten auch für SPE gelten. Alle Mitgliedstaaten sollten allerdings die Gründung einer SPE durch Umwandlung einer der in Anhang II genannten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung zulassen. Die Bildung einer SPE durch Verschmelzung sollte durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt sein.
- (7a) Damit Mitgliedstaaten bereits bestehende Rechte der Gesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmer und Dritter schützen können, darf die Verlegung des Sitzes einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat nicht gleichzeitig mit der Gründung der SPE durch Umwandlung erfolgen. Eine SPE darf jedoch ihren Sitz anschließend in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.
- (7b) Um sicherzustellen, dass SPE die für Firmen allgemein geltenden Vorschriften einhalten, sollten die einzelstaatlichen Vorschriften über den Schutz und die Kontrolle von Firmen gelten. Bestehende Gesellschaften, Unternehmen oder juristische Personen, die in ihrer Firma die Buchstaben "SPE" führen oder die Abkürzung "SPE" als Firmenzusatz verwenden, sollten ihre Firma oder diese Abkürzung nicht ändern müssen.

- (8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und Verwaltungslasten zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten für die SPE auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente sollte einer Prüfung unterzogen werden, die vor oder nach der Eintragung stattfinden kann. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die aufgrund der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁵, bestimmt wurden.
- (8a) Um die Gründung einer SPE zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten eine Modellsatzung entwerfen, die von Unternehmern bei der Gründung ihrer Gesellschaft als Beispiel herangezogen werden kann. Allerdings darf die Verwendung der Modellsatzung nicht zwingend vorgeschrieben werden.
- (8b) Da es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Traditionen hinsichtlich der Art der Beteiligung der Gesellschafter am Kapital gibt, sollte je nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht ein Geschäftsanteil am Kapital einer SPE entweder eine Anteil oder eine Beteiligung sein. Ein Gesellschafter sollte je nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht entweder Anteilseigner oder Teilhaber sein.
- (9) Da Kleinunternehmen häufig ein langfristiges finanzielles und persönliches Engagement erfordern, sollten sie die Struktur ihres Kapitals und die an die Geschäftsanteile geknüpften Rechte an ihre speziellen Bedürfnisse anpassen können. Die Gesellschafter einer SPE sollten deshalb selbst darüber bestimmen können, welche Rechte und Pflichten mit ihren Geschäftsanteilen verbunden sind, wie bei einer Änderung dieser Rechte zu verfahren ist und ob eine solche Übertragung beschränkt werden soll.
- (10) [gestrichen]

⁵ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/99/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 137).

- (11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SPE ein Mindestkapital innerhalb der durch diese Verordnung gesetzten Grenzen vorzuschreiben. Ferner sollten Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Gesellschafter geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Möglichkeit haben, vom Leitungsorgan der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen. Diese Mitgliedstaaten sollten auch Vorschriften über die Haftung der Geschäftsführer der SPE in Bezug auf diese Bescheinigung erlassen.
- (12) Da die Gläubiger im Falle einer Herabsetzung des Kapitals der SPE geschützt sein sollten, sollte in gewissem Umfang festgelegt werden, wann eine solche Herabsetzung wirksam wird.
- (13) Da Kleinunternehmen eine rechtliche Struktur benötigen, die ihren Bedürfnissen und ihrer Größe angepasst werden kann und die sich bei expandierender Geschäftstätigkeit mitentwickelt, sollten die Gesellschafter der SPE in ihrer Satzung selbst bestimmen können, welche interne Organisation ihren Bedürfnissen am besten gerecht wird. So kann eine SPE sich für einen Alleingeschäftsführer, zwei oder mehr Geschäftsführer, eine monistische oder eine dualistische Unternehmensverfassung entscheiden. Konzepte gewisser einzelstaatlicher Rechtsordnungen, wie das der faktischen Geschäftsleiter oder so genannter Schattendirektoren, sollten Anwendung finden. Die Satzung sollte verbindliche Vorschriften zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern enthalten, um eine unfaire Behandlung dieser Gesellschafter zu vermeiden; insbesondere sollten bestimmte grundlegende Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Geschäftsanteile gefasst werden. Es sollte der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung von Gesellschaftern in derselben Lage gelten.

- (14) [gestrichen]
- (14a) Angesichts der Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen in Bezug auf die finanzielle Unterstützung Dritter, den Ausschluss und das Ausscheiden von Gesellschaftern sowie die allgemeinen Pflichten und die Haftung der Geschäftsführer sollten diese Fragen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt werden.
- (15) Bei Verlegung des Sitzes einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat sollten die zuständigen nationalen Behörden die vollständige Durchführung und Rechtmäßigkeit dieser Sitzverlegung überwachen. Es sollte sichergestellt sein, dass Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer rechtzeitig Kenntnis von der vorgeschlagenen Verlegung und dem Bericht des Leitungsorgans erhalten.
- (16) Für die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sollte das Recht des Sitzmitgliedstaats der SPE gelten. Eine SPE sollte nicht zur Umgehung dieser Rechte missbraucht werden. Daher sollte eine SPE bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer Verhandlungen über die Regelung der Arbeitnehmermitbestimmung in der SPE aufnehmen.
- (16a) Ein grenzüberschreitendes System der Arbeitnehmermitbestimmung gemäß den Artikeln 35 bis 35d umfasst sowohl eine Vereinbarung über die Arbeitnehmermitbestimmung als auch ein auf die Auffangregelung gestütztes System der Arbeitnehmermitbestimmung.
- (16b) Die Mitbestimmungsrechte sollten gemindert werden, wenn der Anteil der von den Arbeitnehmern gewählten, bestellten, empfohlenen oder abgelehnten Mitglieder des Aufsichtsorgans oder des Verwaltungsorgans niedriger ist als der höchste Anteil in den jeweiligen betroffenen Mitgliedstaaten.

- (16c) Die vorliegende Verordnung erlegt den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung auf, Regeln für die Arbeitnehmermitbestimmung für Personengesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß Anhang II zu erlassen.
- (17) Andere Arbeitnehmerrechte als die Mitbestimmung sollten auch weiterhin unter die Richtlinie 2009/38/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁶, die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁷, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen⁸ und die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft⁹ fallen.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden können und deren Anwendung gewährleisten; dies schließt auch Verstöße gegen die Verpflichtung ein, in der Satzung der SPE die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Punkte zu regeln. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

⁶ ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28.

⁷ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁸ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

⁹ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

- (18a) Um sicherzustellen, dass die Angaben zu SPE und ihre Dokumente über die Register der Mitgliedstaaten zugänglich sind, sollten Gemeinschaftsinitiativen wie das Europäische e-Justiz-Portal oder das Binnenmarktinformationssystem oder andere Initiativen wie das "European Business Register", die den gemeinschaftsweiten Zugang zu den Handelsregistern aller Mitgliedstaaten erleichtern sollen, sollten gefördert und genutzt werden.
- (19) Der Vertrag sieht für den Erlass dieser Verordnung keine anderen als die in Artikel 308 genannten Befugnisse vor.
- (20) Da sich die Ziele der beabsichtigten Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklichen lassen, weil es um die Schaffung einer Gesellschaftsform mit gemeinschaftsweit einheitlichen Merkmalen geht, und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung und ihren Anhängen werden die Bedingungen für die Gründung und den Betrieb von Gesellschaften in Form der Europäischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (Societas Privata Europaea, nachstehend "SPE" genannt) in der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) [gestrichen]
 - b) "Geschäftsanteil" je nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht entweder ein Anteil oder eine Beteiligung am Stammkapital einer SPE, ausgedrückt als Prozentsatz oder Zahl, der dem Eigentümer Rechte überträgt, die gemäß dieser Verordnung, der Satzung der SPE und dem einzelstaatlichen Recht bestimmten Pflichten und Bedingungen unterliegen können;
 - ba) "Gesellschafter" je nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht entweder einen Anteilseigner oder einen Teilhaber, d. h. den Eigentümer eines Geschäftsanteils oder mehrerer Geschäftsanteile, dessen Name im Gesellschafterverzeichnis gemäß Artikel 15 geführt wird;

- c) "Ausschüttung" jeden finanziellen Vorteil, den ein Gesellschafter aufgrund der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich der Übertragung von Geld oder Immobilien. Ausschüttungen können in Form einer Dividende, durch Immobilienerwerb oder -verkauf, durch Rücknahme oder eine andere Art des Erwerbs von Geschäftsanteilen durch die SPE sowie auf jedem anderen Wege erfolgen;
- d) "Geschäftsführer"
 - i) wenn die Satzung einen Alleingeschäftsführer vorsieht, den Alleingeschäftsführer der SPE,
 - ia) wenn die Satzung zwei oder mehr Geschäftsführer vorsieht, jeden dieser Geschäftsführer,
 - ii) wenn die Satzung eine dualistische Unternehmensverfassung vorsieht, jedes Mitglied des Leitungsorgans und gegebenenfalls des Aufsichtsorgans,
 - iii) wenn die Satzung eine monistische Unternehmensverfassung vorsieht, jedes Mitglied des Verwaltungsorgans;
- e) "Geschäftsführungsorgan" das laut Satzung der SPE für die Geschäftsführung der SPE zuständige Gremium, und zwar
 - i) den Alleingeschäftsführer der SPE, wenn die Satzung einen Alleingeschäftsführer vorsieht,
 - ia) jeden Geschäftsführer, wenn die Satzung zwei oder mehr Geschäftsführer vorsieht,
 - ii) das Leitungsorgan, wenn die Satzung eine dualistische Unternehmensverfassung vorsieht,
 - iii) das Verwaltungsorgan, wenn die Satzung eine monistische Unternehmensverfassung vorsieht;

- ea) "Aufsichtsorgan" ein Gremium, das die Tätigkeit des Leitungsorgans bzw. des Alleingeschäftsführers oder der Geschäftsführer beaufsichtigt;
 - f) "Arbeitnehmermitbestimmung" die Einflussnahme eines Gremiums der Arbeitnehmervertretung und/oder der Arbeitnehmervertreter auf die Angelegenheiten einer SPE durch
 - i) das Recht, einige Mitglieder des Aufsichtsorgans oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
 - ii) das Recht, die Bestellung einiger oder aller Mitglieder des Aufsichtsorgans oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen und/oder abzulehnen;
 - g) "Herkunftsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die SPE unmittelbar vor Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat ihren Sitz hat;
 - h) "Aufnahmemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in den der Sitz der SPE verlegt wird.
- (2) [Gestrichen]

Artikel 3

Hauptmerkmale einer SPE

- (1) Eine SPE ist eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit.

Ihre Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der SPE.

Ein Gesellschafter haftet gegenüber der SPE nur bis zur Höhe seines gezeichneten Geschäftsanteils.

(2) Das Stammkapital einer SPE ist in Geschäftsanteile zerlegt.

(2a) Die Geschäftsanteile am Kapital einer SPE werden weder von dieser SPE noch von ihren Gesellschaftern öffentlich angeboten oder an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt.

Ein Angebot von Geschäftsanteilen durch eine SPE an ihre Gesellschafter oder Arbeitnehmer gilt nicht als öffentliches Angebot.

Für die Zwecke von Absatz 2a ist ein "geregelter Markt" ein Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG¹⁰ und ein "multilaterales Handelssystem" ein Handelssystem gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 jener Richtlinie.

(3) Eine SPE hat zum Zeitpunkt ihrer Eintragung eine grenzüberschreitende Komponente¹¹, die durch einen der nachstehenden Sachverhalte belegt ist:

- a) Die SPE beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Eintragung Geschäfte zu betreiben oder
- b) die Satzung der SPE nennt einen grenzüberschreitenden Gesellschaftszweck oder
- c) die SPE besitzt eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Eintragung oder
- d) ein oder mehrere Gesellschafter sind in mehr als einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Eintragung der SPE wohnhaft oder eingetragen.

¹⁰ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1-44.

¹¹ IT und LT würden es vorziehen, wenn keine grenzüberschreitende Komponente gefordert wäre. FR ist der Auffassung, dass die Anforderung weniger streng sein sollte.

Artikel 4

Auf eine SPE anwendbare Bestimmungen

- (1) Eine SPE unterliegt
 - a) dieser Verordnung und
 - b) ihrer Satzung.
- (2) In Bezug auf Bereiche, die nicht oder nur teilweise durch diese Verordnung geregelt werden, und sofern diese Bereiche nicht in Artikel 8 oder Anhang I genannt sind, gelten für eine SPE
 - a) die Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dieser Verordnung erlassen, um ihre wirksame Anwendung zu gewährleisten, und
 - b) für andere als die in Buchstabe a genannten Bereiche die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich derjenigen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, die der Sitzmitgliedstaat der SPE für die in Anhang II genannten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen hat (nachstehend "maßgebendes innerstaatliches Recht" genannt).
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die in Anhang I genannten Bereiche das maßgebende innerstaatliche Recht, sofern diese Bereiche nicht oder nur teilweise in der Satzung der SPE geregelt sind.
- (4) Gelten für die von der SPE betriebenen Geschäfte besondere einzelstaatliche Rechtsvorschriften, so finden diese auch auf die SPE Anwendung.

KAPITEL II
GRÜNDUNG

Artikel 5

Gründungsmöglichkeiten¹²

Eine SPE kann gegründet werden:

- a) als Neugründung gemäß dieser Verordnung;
- b) durch Umwandlung gemäß dieser Verordnung.
- c) durch Verschmelzung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

Artikel 5a

Neugründung

- (1) Eine SPE kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter den Voraussetzungen dieser Verordnung gegründet werden.
- (2) Zur Neugründung einer SPE stellen die Gründungsgesellschafter eine Satzung gemäß Artikel 8 auf und unterzeichnen diese. Die Gründungsgesellschafter oder eine von ihnen ermächtigte Person meldet die SPE zur Eintragung gemäß den Artikeln 9, 10 und 11 an.

¹² FR und PT wünschen die Möglichkeit der Gründung einer SPE durch Spaltung beizubehalten.

Gründung durch Umwandlung¹³

- (0) Eine SPE kann durch Umwandlung einer juristischen Person des Rechts eines Mitgliedstaats gegründet werden. Die Mitgliedstaaten gestatten die Umwandlung einer der in Anhang II genannten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung in eine SPE. Sie gestatten ferner die Umwandlung anderer juristischer Personen als der in Anhang II genannten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung in eine SPE, insoweit als ihr innerstaatliches Recht die Umwandlung einer solchen juristischen Person in eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung zulässt¹⁴.
- (1) Eine Gründung durch Umwandlung hat weder die Auflösung der umzuwandelnden juristischen Person noch den Verlust oder eine Unterbrechung ihrer Rechtspersönlichkeit zur Folge.
- (2) Der Sitz einer durch Umwandlung gegründeten SPE muss sich im selben Mitgliedstaat befinden, wie der Sitz der umgewandelten juristischen Person.
- (3) Eine juristische Person mit gezeichnetem Stammkapital darf nur dann in eine SPE umgewandelt werden, wenn sie über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
- (4) Das Geschäftsführungsorgan der umzuwandelnden juristischen Person erstellt einen Umwandlungsvorschlag, der zumindest Folgendes enthält:
- a) Firma der umzuwandelnden juristischen Person und Anschrift ihres Sitzes,
 - b) für die SPE vorgesehene Firma und Anschrift des künftigen Sitzes

¹³ PT würde die Streichung dieses Artikels vorziehen (d.h. die Gründung vollständig einzelstaatlichem Recht unterstellen).

¹⁴ AT: Vorbehalt dazu, dass "jede" juristische Person sich in eine SPE umwandeln darf.

- c) einen Vorschlag für die Satzung der SPE,
 - d) den vorgeschlagenen Zeitplan für die Umwandlung,
 - e) die voraussichtlichen Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und diesbezüglich vorgeschlagene Maßnahmen,
 - f) die zum Schutz der Gesellschafter und Gläubiger vorgesehenen Rechte.
- (5) Das Geschäftsführungsorgan der umzuwandelnden juristischen Person erstellt Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Umwandlung erläutert und begründet und die Auswirkungen auf die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmer dargelegt werden. Der Bericht wird den Gesellschaftern und den Arbeitnehmervertretern oder in Ermangelung solcher Vertreter – den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Umwandlungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht wird gleichzeitig den Gläubigern zur Verfügung gestellt.
- (6) Geht dem Geschäftsführungsorgan binnen 21 Kalendertagen nach der Vorlage des Berichts nach Absatz 5 eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu der Umwandlung zu, wird diese dem Bericht beigelegt.
- (7) Mindestens einen Monat bevor der Beschluss nach Absatz 8 gefasst wird, hat das Geschäftsführungsorgan der umzuwandelnden juristischen Person
- a) den Bericht jedem Gesellschafter und jedem Arbeitnehmervertreter oder – in Ermangelung solcher Vertreter – den Arbeitnehmern der juristischen Person zur Prüfung vorzulegen und den Gläubigern zuzuleiten,
 - b) den Umwandlungsvorschlag bekannt zu machen.

(8) Der Umwandlungsvorschlag wird den Gesellschaftern zur Zustimmung vorgelegt. Der Beschluss über die Umwandlung einer in Anhang II genannten Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung in eine SPE muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmrechte der umzuwandelnden Gesellschaft gefasst werden. Die Mitgliedstaaten können eine höhere Schwelle für die Mehrheit festlegen. Auf Beschlüsse über die Umwandlung einer anderen juristischen Person in eine in Anhang II genannte Gesellschaft findet das einzelstaatliche Recht Anwendung.

(9) Der Schutz der Minderheitsgesellschafter, die die Umwandlung ablehnen sowie ein etwaiger zusätzlicher Schutz der Gläubiger der sich umwandelnden juristischen Person regelt sich nach dem für diese maßgebenden einzelstaatlichen Recht. Sieht das betreffende innerstaatliche Recht nichts Entsprechendes vor, können die Mitgliedstaaten Vorschriften zum Schutz der betroffenen Minderheitsgesellschafter und/oder Gläubiger erlassen.

(10) Die zum Zeitpunkt der Eintragung der SPE aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie aufgrund individueller Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen gehen auf die SPE über.

(11) Die SPE wird gemäß Artikel 9, Artikel 10 Absätze 1 und 4 und Artikel 11 eingetragen.

(12) Etwaige Beschränkungen nach einzelstaatlichem Recht in Bezug auf die Umwandlung einer juristischen Person in eine in Anhang II genannte Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung gelten auch für die SPE.

Artikel 6

Firma der Gesellschaft

(0) Unbeschadet dieser Verordnung wird die Wahl der Firma einer SPE durch das maßgebende einzelstaatliche Recht geregelt.

(1) Der Firma einer SPE ist der Zusatz "SCE" nachzustellen.

Nur eine SPE darf ihrer Firma den Zusatz "SPE" nachstellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen die in einem Mitgliedstaat vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, deren Firma den Bestandteil oder Zusatz "SPE" enthält, diese nicht zu ändern.

Artikel 7

Gesellschaftssitz

(1) Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Europäischen Union.

Eine SPE sollte ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung und/oder Hauptniederlassung für einen Zeitraum von zwei Jahren¹⁵ ab [...] ¹⁶ in ein und demselben Mitgliedstaat haben.¹⁷ Nach Ende dieses Zeitraums gilt einzelstaatliches Recht.^{18 19}

¹⁵ ES und NL zögen einen längeren Übergangszeitraum vor, ES hat fünf Jahre vorgeschlagen; IT könnte einen längeren Übergangszeitraum nicht akzeptieren.

¹⁶ Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Richtlinie.

¹⁷ AT: würde es vorziehen, wenn anstelle eines Übergangszeitraums von zwei Jahren und der anschließenden Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften lediglich die Verpflichtung bestünde, sowohl den Sitz als auch die Hauptverwaltung und/oder Hauptniederlassung in ein und demselben Mitgliedstaat zu haben, was dann nach fünf Jahren überprüft werden könnte.

¹⁸ FI: würde den vorherigen Wortlaut (Dok. 16155/09 ADD 1) vorziehen.

¹⁹ LV und LU: Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

Artikel 8

Satzung

- (1) Eine SPE verfügt über eine Satzung, die zumindest folgende Angaben enthält:
- a) die Firma der SPE und die Anschrift ihres Sitzes,
 - b) den Unternehmenszweck oder die Geschäftstätigkeit,
 - c) das Geschäftsjahr der SPE,
 - d) das Kapital der SPE,
 - e) gegebenenfalls die Gesamtzahl der Geschäftsanteile und – soweit vorhanden – ihr Nennwert,
 - ea) die an die Geschäftsanteile geknüpften geldlichen und nicht geldlichen Rechte sowie die mit den Geschäftsanteilen verbundenen Verpflichtungen,
 - eb) gegebenenfalls die Gattungen von Geschäftsanteilen und die Zahl der Anteile in jeder Gattung,
 - ec) die Art des Geschäftsführungsorgans, das Vorhandensein eines Aufsichtsorgans, und die Zusammensetzung dieser Gremien,
 - f) die Höhe des bei der Gründung einzuzahlenden Stammkapitals,
 - g) die Namen und Anschriften der Gründungsgesellschafter, die Anzahl der von jedem Gründungsgesellschafter gezeichneten Geschäftsanteile, gegebenenfalls die Gattung der betreffenden Anteile,
 - h) gegebenenfalls die Höhe der von jedem Gründungsgesellschafter zu leistenden Bareinlage,
 - i) gegebenenfalls den Wert und die Art jeder von jedem Gründungsgesellschafter zu leistenden Sacheinlage,
 - j) die Namen und Anschriften sowie alle sonstigen erforderlichen Angaben zu den Personalien des oder der ersten Geschäftsführer(s) sowie gegebenenfalls des oder der ersten Abschlussprüfer(s) erforderlich sind.
- (1a) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 kann die Satzung einer SPE unbeschadet dieser Richtlinie Bestimmungen zur Regelung der in Anhang I genannten Punkte enthalten. In diesem Fall findet das einzelstaatliche Recht auf diese Bereiche keine Anwendung, insoweit sie durch die Satzung geregelt sind.

Unbeschadet dieser Verordnung und des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts können in der Satzung auch weitere Bereiche geregelt werden.

- (2) Die Satzung einer SPE liegt in schriftlicher Form vor und unterliegt den formalen Anforderungen gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht.
- (3) Die Satzung und sämtliche Änderungen können gemäß den Bestimmungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts geltend gemacht werden.

Artikel 9

Formalitäten für die Eintragung

- (1) Die Gründungsgesellschafter oder eine von ihnen bevollmächtigte Person melden die SPE zur Eintragung an, wobei die Anmeldung gemäß den Bestimmungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts auch elektronisch erfolgen kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten können für die Anmeldung einer SPE zur Eintragung nur folgende Angaben und Dokumente verlangen:
 - a) die Firma der SPE und die Anschrift ihres Sitzes,
 - aa) gegebenenfalls die Telefonnummer, website und E-Mail-Anschrift der SPE,
 - b) den Gesellschaftszweck oder die Geschäftstätigkeit der SPE,
 - c) die Namen, Anschriften und sonstigen erforderlichen Angaben zu den Personalien
 - i) des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer der SPE,
 - ii) sämtlicher anderen Personen, die befugt sind, die SPE gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten,
 - iii) gegebenenfalls des Abschlussprüfers der SPE,

- ca) die Angabe, ob die unter Buchstabe c Ziffern i und ii genannten Personen die SPE einzeln oder gemeinsam vertreten,
- cb) [Gestrichen]
- d) das Stammkapital der SPE und den eingezahlten Betrag,
- e) [Gestrichen]
- f) die Gesamtzahl der Geschäftsanteile,
- g) gegebenenfalls den Nennwert der Geschäftsanteile,
- ga) die Gattungen von Geschäftsanteilen und die Zahl der Anteile in jeder Gattung,
- h) die Firma und Anschrift der Zweigniederlassungen einer SPE und die Angaben, die zur Feststellung des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung erforderlich sind,
- i) die Satzung der SPE,
- j) vorbehaltlich des Artikels 15 Absatz 6 das Gesellschafterverzeichnis,
- k) die Erklärung des Geschäftsführungsorgans oder einen anderen Nachweis über die Leistung der Bar- oder Sacheinlagen sowie detaillierte Angaben dazu,
- l) gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk,
- m) falls die SPE durch Umwandlung einer Gesellschaft oder durch Verschmelzung gegründet worden ist, den Beschluss oder die Urkunde über die Umwandlung oder die Verschmelzung, die zur Gründung der SPE geführt hat, und den Nachweis darüber, dass die Anforderungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts zum Schutz der Gläubiger und der Minderheitsgesellschafter erfüllt sind,
- ma) falls die SPE durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung gegründet worden ist, die Vorabbescheinigung, den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung und den Nachweis darüber, dass die Anforderungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts zum Schutz der Gläubiger und der Minderheitsgesellschaften eingehalten worden sind;
- mb) einen Auszug aus dem Strafregister oder eine Erklärung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer, dass er/sie nicht als ungeeignet zur Ausübung dieser Aufgabe erklärt wurde/n.

- (2a) Geben die Geschäftsführer der SPE oder dem Register neben ihrer persönlichen Anschrift eine Zustellungsanschrift an, so wird Dritten nur diese Zustellungsanschrift bekannt gemacht. Mitgliedstaaten, die die Bekanntmachung der persönlichen Anschriften der Geschäftsführer von in Anhang II genannten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorschreiben, können dies auch für die SPE vorschreiben.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Dokumente und Angaben werden in der durch das maßgebende einzelstaatliche Recht vorgeschriebenen Sprache vorgelegt.
- (4) Die Übereinstimmung der Unterlagen und Angaben einer SPE mit dieser Verordnung, der Satzung und dem innerstaatlichen Recht ist Gegenstand einer Kontrolle, die im Einklang mit dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht durchgeführt wird, insbesondere durch einen Notar, eine Justizbehörde, eine andere zuständige Behörde und/oder durch Eigenbescheinigung (auch durch einen Handlungsbevollmächtigten). Unnötige Kontrollen der Dokumente und Angaben in entscheidenden Fragen sind zu vermeiden²⁰.
- (5) [Gestrichen]
- (6) Die Eintragung der SPE wird bekannt gemacht.

²⁰ SK: schlägt vor, "zu vermeiden" durch "verboten" zu ersetzen. LV unterstützt den Vorschlag von SK.

Artikel 9a

Änderungen der für die Eintragung vorgelegten Dokumente und Angaben

- (1) Das Geschäftsführungsorgan der SPE oder eine vertretungsbevollmächtigte Person teilt dem Register jede Änderung der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung.
- (2) Die Änderungen werden gemäß den Bestimmungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts übermittelt. Artikel 9 Absatz 4 findet Anwendung.
- (3) Die Eintragung von Änderungen der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben oder Dokumente wird bekannt gemacht.

Artikel 10

Eintragung

- (1) Jede SPE wird in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, in ein durch das maßgebende einzelstaatliche Recht bestimmte Register eingetragen.
- (2) Die SPE erlangt ihre Rechtspersönlichkeit am Tag ihrer Eintragung in das Register.
- (3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme nimmt die aufnehmende Gesellschaft an dem Tag, an die Eintragung der Verschmelzung in das Register der aus der Verschmelzung entstandenen SPE erfolgt, die Rechtsform einer SPE an.
- (4) Absatz 1 gilt für die Eintragung aller Änderungen der Dokumente und Angaben einer SPE.

Artikel 11

Publikationspflichten

- (1) Die Veröffentlichung der nach dieser Verordnung bekannt zu machenden Dokumente und Angaben erfolgt gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht.
- (2) Briefbögen und Bestellformulare einer SPE – ob in Papier- oder elektronischer Form – sowie gegebenenfalls die Website der Gesellschaft enthalten folgende Angaben:
- a) die Angaben, die zur Feststellung des in Artikel 10 genannten Registers erforderlich sind, sowie die Registernummer der SPE;
 - b) die Firma der SPE, den Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, die Anschrift ihres Sitzes sowie gegebenenfalls den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet;
 - c) das Kapital der SPE;
 - d) Angaben dazu, ob Ausschüttungen auf der Grundlage eines Bilanztests nach Artikel 21 Absatz 1 und/oder einer Solvenzbescheinigung nach Artikel 21 Absatz 4 erfolgen.

Artikel 12

Haftung für Handlungen vor Eintragung einer SPE

Die Haftung für Handlungen vor Eintragung einer SPE unterliegt dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht.

Artikel 13
[Gestrichen]

KAPITEL III
GESCHÄFTSANTEILE

Artikel 14

Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile im Eigentum jedes Gesellschafters der SPE werden in das Verzeichnis der Gesellschafter der SPE aufgenommen.
- (2) Mit gleichen Rechten und Pflichten verbundene Geschäftsanteile bilden gegebenenfalls eine Gattung.
- (3) Zum Beschluss von Satzungsänderungen, mit denen die mit Geschäftsanteilen oder einer Anteilsgattung verbundenen Rechte oder Pflichten geändert werden (einschließlich aller Änderungen, mit denen das Verfahren zur Änderung der mit Geschäftsanteilen oder einer Anteilsgattung verbundenen Rechte abgeändert wird), ist vorbehaltlich des Artikels 28 ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmrechte erforderlich,
 - a) die an die von der Änderung betroffenen Geschäftsanteile geknüpft sind, oder
 - b) die im Falle mehrerer Anteilsgattungen, an die Geschäftsanteile in jeder von dieser Änderung betroffenen Gattung geknüpft sind.

Das Recht auf Einspruch gegen Änderungen der mit Geschäftsanteilen verbundenen Rechte oder Pflichten und etwaige Rechtsbehelfe regeln sich nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht.

- (4) Ist ein Geschäftsanteil Eigentum mehrerer Personen, so werden diese als ein einziger Gesellschafter der SPE betrachtet. Sie nehmen ihre Rechte über einen gemeinsamen Vertreter wahr und teilen dem Geschäftsführungsorgan der SPE unverzüglich den Namen sowie jede Änderung des gemeinsamen Vertreters mit. Bis diese Mitteilung erfolgt ist, ist die Ausübung ihrer Rechte innerhalb der SPE ausgesetzt. Für die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Verpflichtungen haften sie gesamtschuldnerisch.

Artikel 15

Verzeichnis der Gesellschafter

(1) Das Geschäftsführungsorgan der SPE erstellt ein Verzeichnis der Gesellschafter. Nur diese können die aus dieser Verordnung und der Satzung hervorgehenden Rechte gegenüber der SPE ausüben.

(1a) Das Gesellschafterverzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:

- a) Name, Anschrift und sonstige nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht erforderlich Angaben zu den Personalien jedes Gesellschafters der SPE,
- b) Zahl der von dem jeweiligen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile oder Anteil am Stammkapital, den die von dem Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile vertreten sowie gegebenenfalls Nennwert der Geschäftsanteile,
- ba) gegebenenfalls mit den Geschäftsanteilen verbundene Rechte und Pflichten,
- c) falls ein Geschäftsanteil Eigentum mehrerer Personen ist, Namen, Anschriften und sonstige nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht erforderlich Angaben zu den Personalien der einzelnen Eigner und ihres gemeinsamen Vertreters,
- d) Zeitpunkt des Erwerbs der Geschäftsanteile,
- e) gegebenenfalls Höhe jeder Bareinlage, die der betreffende Gesellschafter geleistet oder noch zu leisten hat,
- f) gegebenenfalls Wert und die Art jeder Sacheinlage, die der betreffende Gesellschafter geleistet oder noch zu leisten hat,
- g) Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der SPE.

(2) Einträge in das Gesellschafterverzeichnis sind zu datieren.

Aus dem Gesellschafterverzeichnis gelöschte Angaben und von den Gesellschaftern vorgelegte Dokumente werden von der SPE ab dem Tag der Löschung zehn Jahre lang aufbewahrt.

(3) [Gestrichen]

(4) Wird dem Geschäftsführungsorgan eine Übertragung von Geschäftsanteilen schriftlich mitgeteilt, so nimmt es den Gesellschafter umgehend nach Maßgabe dieser Verordnung und der Vorschriften der Satzung über Beschränkungen und Verbote der Übertragung von Geschäftsanteilen in das Gesellschafterverzeichnis auf, sofern der Gesellschafter nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Geschäftsanteils ist.

(5) [Gestrichen]

Auf Antrag des Gesellschafters bestätigt das Geschäftsführungsorgan schriftlich umgehend den Eintritt als Gesellschafter der SPE und seine Beteiligung am Stammkapital.

(6) Das Geschäftsführungsorgan führt ein aktuelles Verzeichnis der Gesellschafter, das von diesen auf Verlangen eingesehen werden kann. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Einsichtnahme unter den Voraussetzungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts auf Dritte ausdehnen.

Das Gesellschafterverzeichnis samt allen Änderungen wird beim Register hinterlegt und bekannt gemacht. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, die Bekanntmachung aller oder eines Teils der Angaben des Gesellschafterverzeichnisses nicht vorzuschreiben. In diesem Fall übermittelt das Register Gesellschaftern oder Dritten auf Verlangen eine Kopie des Verzeichnisses. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Dritte eine Kopie nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses erhalten können.

(7) Geben Gesellschafter gegenüber der SPE neben ihrer persönlichen Anschrift auch eine Zustellungsanschrift an, so darf nur die Zustellungsanschrift Dritten bekannt gemacht werden.

Jedoch können Mitgliedstaaten, die die Bekanntmachung der persönlichen Anschriften der Gesellschafter von in Anhang II genannten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorschreiben, dies auch für die SPE vorschreiben.

Artikel 16

Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Unbeschadet dieser Verordnung regelt sich die Übertragung von Geschäftsanteilen einer SPE nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 28 kann ein Beschluss zur Einführung oder Änderung einer Beschränkung oder eines Verbots der Übertragung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung aller von dieser Beschränkung oder diesem Verbot betroffenen Gesellschafter gefasst werden.
- (3) Nur in voller Höhe eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters dürfen durch andere Gesellschafter oder Dritte erworben werden.

Artikel 17

[Gestrichen]

Artikel 18

[Gestrichen]

KAPITEL IV

KAPITAL

Artikel 19

Kapital

- (1) Unbeschadet des Artikels 43 lautet das Kapital der SPE auf Euro.
- (2) Das Stammkapital der SPE wird in vollem Umfang gezeichnet.
- (3) Das Stammkapital der SPE beträgt mindestens 1 Euro.

Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SPE ein höheres Mindeststammkapital als den in Unterabsatz 1 genannten Betrag vorschreiben. Das Mindestkapital darf jedoch nicht mehr als 8.000 Euro betragen²¹.

- (3a) Die Kommission analysiert zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung die Auswirkungen der den Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnis, im Rahmen der Höchstgrenze nach Absatz 3 unterschiedliche Mindestkapitalanforderungen festzulegen.
- (4) Gegebenenfalls dürfen Geschäftsanteile am Stammkapital nicht unter dem Nennwert oder, wenn sie keinen Nennwert haben, nicht unter dem rechnerischen Wert ausgegeben werden.

²¹ FR: erachtet den Betrag von 8.000 EUR als zu hoch; AT hält den Betrag für zu niedrig.

Artikel 20

Auf Geschäftsanteile zu leistende Einlagen

(1) Bei Geschäftsanteilen, die gegen Bareinlage erworben werden, muss der Gesellschafter beim Erwerb eine Einlage in Höhe von mindestens 25 % des Werts der Anteile leisten. Ein Emissionsagio muss in jedem Fall in voller Höhe beim Erwerb des Geschäftsanteils gezahlt werden.

Bei der Gründung ist jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eine Mindesteinlage zu leisten, die dem von dem Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 vorgeschriebenen Mindeststammkapital entspricht. Übersteigt das Stammkapital einer SPE das von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebene Mindeststammkapital, so ist außerdem eine Einlage in Höhe von 25 % des Überschreibungsbetrags zu leisten.

Falls die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, ist der Rest der Bareinlage vom Gesellschafter nach Aufforderung durch das Geschäftsführungsorgan zu leisten. In jedem Fall ist die Einlage in voller Höhe spätestens drei Jahre nach dem Erwerb des Geschäftsanteils einzuzahlen.

(1a) Bei Geschäftsanteilen, die gegen eine Sacheinlage erworben werden, muss der Gesellschafter die Einlage in voller Höhe beim Erwerb des Anteils leisten.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass bei Sacheinlagen eine Schätzung durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird.

- (2) Arbeits- oder Dienstleistungen können nicht als Sacheinlage akzeptiert werden.
- (3) Außer bei einer Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter nicht ihrer Pflicht zur Leistung der vereinbarten Bar- oder Sacheinlage enthoben werden.

Artikel 21

Ausschüttungen

- (1) Eine SPE darf keine Ausschüttung an ihre Gesellschafter vornehmen, wenn bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres das im Jahresabschluss der SPE ausgewiesene Nettoaktivvermögen den Betrag des Stammkapitals zuzüglich der kraft Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen unterschreitet oder durch eine solche Ausschüttung unterschreiten würde. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten festgestellten Bilanz. Nach Abschluss Geschäftsjahres eingetretene Änderungen des Kapitals oder der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sind zu berücksichtigen. Wird der noch nicht eingezahlte Teil des Stammkapitals nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, wird das ausgewiesene Kapital um diesen Betrag vermindert.
- (2) Der Betrag einer Ausschüttung an die Gesellschafter darf den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um Verluste aus früheren Geschäftsjahren und um kraft Satzung in die Rücklage eingestellte Beträge nicht überschreiten. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten festgestellten Bilanz.
- (3) Lässt die Satzung die Auszahlung von Zwischendividenden zu, so gelten folgende Bestimmungen:
- i) Es wird eine Zwischenbilanz erstellt, aus der hervorgeht, dass für die Ausschüttung genügend Mittel zur Verfügung stehen, und

- ii) der auszuschüttende Betrag darf den Betrag des Ergebnisses, das seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, erzielt worden ist, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die kraft Satzung in die Rücklage einzustellenden Beträge, nicht überschreiten.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass mindestens 15 Tage bevor die Gesellschafter einen Beschluss über eine Ausschüttung gemäß Artikel 28 Buchstabe e fassen, das Geschäftsführungsorgan der SPE schriftlich bestätigen muss, dass die Geschäftsführer nach umfassender Prüfung der Geschäfte und der geschäftlichen Aussichten der SPE zu der begründeten Auffassung gelangt sind, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen ("Solvenzbescheinigung"). Die Solvenzbescheinigung ist vom Geschäftsführungsorgan zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie vorzulegen, bevor der Beschluss über die Ausschüttung gefasst wird.

Die Solvenzbescheinigung wird gemäß der Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 offen gelegt.

Artikel 22

Rückforderung von Ausschüttungen

Jeder Gesellschafter, der Ausschüttungen erhalten hat, muss diese der SPE zurückerstatten, wenn die SPE nachweist, dass ihm bekannt war oder angesichts der Umstände hätte bekannt sein müssen, dass die Ausschüttung entgegen Artikel 21 erfolgt ist oder dass die Solvenzbescheinigung nicht hätte gegeben werden dürfen.

Artikel 23

Eigene Geschäftsanteile

- (1) Die SPE zeichnet eigene Geschäftsanteile weder direkt noch indirekt.
- (2) Eine SPE darf ihre eigenen Geschäftsanteile erwerben, sofern ihre Satzung nichts anderes vorsieht.

Eine SPE darf eigene Geschäftsanteile nur mit dem ausschüttungsfähigen Betrag gemäß Artikel 21 erwerben. Die SPE darf nur Geschäftsanteile erwerben, die in voller Höhe bezahlt sind.

Mindestens ein mit Stimmrecht verbundener Geschäftsanteil der SPE muss stets von einem anderen Gesellschafter als der SPE gehalten werden.

Artikel 22 findet Anwendung.

- (3) Die an die eigenen Geschäftsanteile der SPE geknüpften Stimmrechte und anderen nicht geldlichen sowie geldlichen Rechte werden ausgesetzt, solange die SPE die eingetragene Eigentümerin ihrer eigenen Geschäftsanteile ist.

- (4) [Gestrichen].

- (5) Geschäftsanteile, die von der SPE unter Verletzung dieser Verordnung oder ihrer Satzung erworben wurden, werden innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb übertragen oder gelöscht.

- (5a) Löscht die SPE ihre eigenen Geschäftsanteile, wird das Kapital entsprechend herabgesetzt. Für diese Zwecke findet Artikel 24 Anwendung.

(6) Dieser Artikel gilt entsprechend für Geschäftsanteile, die von einer Person zwar im eigenen Namen, aber für die SPE, oder von einer juristischen Person, an der die SPE im Sinne des Artikels 24a der Richtlinie 77/91/EWG die Mehrheit der Stimmrechte hält oder über die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann gezeichnet oder erworben wurden.

Artikel 24

Kapitalherabsetzung

(0) Das Kapital einer SPE kann herabgesetzt werden, um Verluste auszugleichen oder für die Zwecke einer Ausschüttung an die Gesellschafter.

(1) Der Beschluss der Gesellschafter zur Herabsetzung des Kapitals nennt den Zweck der Herabsetzung.

Erfolgt die Herabsetzung zum Zwecke einer Ausschüttung an die Gesellschafter, so unterrichtet das Geschäftsführungsorgan der SPE die ihm bekannten Gläubiger der SPE unmittelbar und unverzüglich von der Kapitalherabsetzung.

Der Gesellschafterbeschluss wird bekannt gemacht.

(2) Das Kapital darf nicht unter den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 Absatz 3 festgelegten Betrag herabgesetzt werden.

(2a) Außer wenn die Herabsetzung des Kapitals dem Ausgleich von Verlusten der SPE dient, können Gläubiger, deren Forderungen schon vor der Bekanntmachung des Beschlusses bestanden, aber zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig waren, beantragen, dass die SPE ihnen angemessene Sicherheiten stellt.

Anträge auf Stellung angemessener Sicherheiten müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden.

Die SPE muss Sicherheiten stellen, wenn der Gläubiger glaubhaft nachweist, dass die Befriedigung seiner Forderungen durch die Kapitalherabsetzung gefährdet ist und die SPE keine angemessenen Sicherheiten gestellt hat. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, dass Gläubiger stets das Recht haben, von der SPE angemessene Sicherheiten zu erhalten. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

Das Geschäftsführungsorgan muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Einreichung auf einen Antrag auf Stellung angemessener Sicherheiten antworten.

(3) Stellt die SPE keine angemessenen Sicherheiten oder erachtet der Gläubiger die Sicherheiten als nicht ausreichend so kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer angemessenen Sicherstellung durch die SPE beantragen. Ein solcher Antrag muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab der Antwort der SPE auf den Antrag oder – mangels einer Antwort – innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Einreichung des Antrags eingereicht werden.

Das Gericht kann anordnen, dass die SPE Sicherheiten stellen muss, wenn der Gläubiger glaubhaft nachweist, dass die Befriedigung seiner Forderungen durch die Kapitalherabsetzung gefährdet ist und die SPE keine angemessenen Sicherheiten gestellt hat.

(3a) Sieht das maßgebende einzelstaatliche Recht vor, dass den Gläubigern gegebenenfalls weitere Sicherheiten gestellt werden, wenn die Kapitalherabsetzung gerichtlich bestätigt wird, so finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

- (4) Eine Kapitalherabsetzung wird wie folgt wirksam:
- a) [Gestrichen]
 - aa) wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit Absatz 2a Unterabsatz 3 vorschreiben, dass die Gläubiger stets das Recht haben, angemessene Sicherheiten zu erhalten, sobald die SPE ihren Verpflichtungen zur Stellung solcher Sicherheiten nachgekommen ist;
 - b) wenn kein Gläubiger innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Bekanntmachung des Gesellschafterbeschlusses einen Antrag an die SPE gerichtet hat, am einunddreißigsten Kalendertag nach der Bekanntmachung;
 - c) wenn die SPE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Gläubiger hat, von denen einer innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Bekanntmachung des Gesellschafterbeschlusses einen Antrag an die SPE gerichtet hat, und kein Antrag an das Gericht gestellt wurde, am einundneunzigsten Kalendertag nach Bekanntmachung des Beschlusses;
 - d) wenn die SPE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Gläubiger hat, von denen einer einen Antrag an die SPE gerichtet hat, und ein Antrag innerhalb der Frist nach Absatz 3 an das Gericht gestellt wurde, am ersten Tag, an dem die SPE alle Anordnungen des zuständigen Gerichts zur Stellung angemessener Sicherheiten erfüllt hat, oder – sollte dies früher der Fall sein – am ersten Tag, an dem das Gericht in Bezug auf sämtliche Anträge entschieden hat, dass die SPE keine Sicherheiten stellen muss.

- (5) Erfolgt im Anschluss an eine Kapitalherabsetzung eine Ausschüttung an die Gesellschafter, so finden Artikel 21 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 22 Anwendung.
- (6) Dient eine Kapitalherabsetzung dem Ausgleich von Verlusten der SPE, muss der herabgesetzte Betrag ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.
- (7) Eine Kapitalherabsetzung wird bekannt gemacht.

Artikel 25

[Gestrichen]

Artikel 26

Abschlüsse und Abschlussprüfung

- (1) Für die Erstellung, Vorlage, Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen gelten für die SPE die Vorschriften des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts.
- (2) Die Bücher der SPE werden vom Geschäftsführungsorgan geführt.

KAPITEL V
ORGANISATION DER SPE

Artikel 27

Allgemeine Bestimmungen

(1a) Wichtigstes Beschlussfassungsorgan der SPE ist die Gesellschafterversammlung.

(1b) [Gestrichen]

(1c) Die SPE verfügt über ein Geschäftsführungsorgan.

Unbeschadet des Unterabsatzes 3 kann das Geschäftsführungsorgan alle Befugnisse der SPE ausüben, die nicht gemäß dieser Verordnung oder der Satzung den Gesellschaftern vorbehalten sind.

Jedoch kann in einer SPE, in der die Befugnisse des Geschäftsführungsorgans und/oder der Gesellschafter teilweise durch das maßgebende einzelstaatliche Recht geregelt sind, das Geschäftsführungsorgan alle Befugnisse der SPE ausüben, die nicht gemäß dieser Verordnung, der Satzung oder dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht den Gesellschaftern oder gegebenenfalls dem Aufsichtsorgan vorbehalten sind.

(1d) Die Beschlüsse des Geschäftsführungsorgans werden schriftlich niedergelegt.

(2) [Gestrichen]

(3) Ist das Geschäftsführungsorgan einer SPE ein Verwaltungsorgan, so kann die SPE kein Aufsichtsorgan haben.

(3a) Gilt für die SPE ein System der Arbeitnehmermitbestimmung gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht, muss sie je nach den Vorschriften dieses Rechts über ein Verwaltungsorgan oder ein Aufsichtsorgan verfügen.

Gilt für die SPE ein grenzüberschreitendes System der Arbeitnehmermitbestimmung gemäß dieser Verordnung, muss sie über ein Verwaltungsorgan oder ein Aufsichtsorgan verfügen, in dem die Mitbestimmungsrechte ausgeübt werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SPE gestatten, einen oder mehrere Geschäftsführer zu haben, der/die unter denselben Voraussetzungen wie die in Anhang II genannten Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung für das Tagesgeschäft zuständig ist bzw. sind.

Artikel 28

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Es wird zumindest Folgendes durch Gesellschafterbeschluss geregelt:

- a) [Gestrichen]
- b) [Gestrichen]
- c) [Gestrichen]
- d) Feststellung des Jahresabschlusses;

- e) Ausschüttung an die Gesellschafter;
- f) Erwerb eigener Geschäftsanteile;
- g) Kapitalerhöhungen;
- h) Kapitalherabsetzungen;
- i) Bestellung und Entlassung von Mitgliedern der Unternehmensleitung und ihre Mandatszeit, sofern die Satzung nicht vorsieht, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bestellt und ihre Mandatszeit vom Aufsichtsrat festgelegt wird;
- j) sofern die SPE einen Abschlussprüfer hat, Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers;
- k) Verlegung des Sitzes der SPE in einen anderen Mitgliedstaat;
- l) [Gestrichen]
- m) [Gestrichen]
- n) Auflösung;
- o) Satzungsänderungen;
- (oa) Anwendung der Auffangregelung gemäß Artikel 35 auf die SPE ohne vorhergehende Verhandlungen.

(1a0) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Feststellung des Jahresabschlusses nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen muss.

(1a) Absatz 1 Buchstabe i findet keine Anwendung auf von den Arbeitnehmern bestellte oder entlassene Geschäftsführer.

(2) Sofern die Satzung der SPE keine höhere Schwelle festlegt, werden Beschlüsse zu den in Absatz 1 Buchstaben f, g, h, k, n und o genannten Punkten mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher an die Geschäftsanteile der SPE geknüpften Stimmrechte gefasst.

Sofern die Satzung der SPE nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse zu den in Absatz 1 Buchstaben d, e und oa genannten Punkten sowie zur Entlassung von Geschäftsführern und Abschlussprüfern und zu ihrer Mandatszeit gemäß den Buchstaben i und j mit der einfachen Mehrheit sämtlicher an die Geschäftsanteile der SPE geknüpften Stimmrechte gefasst.

Bei der Bestellung von Geschäftsführern und Abschlussprüfern gilt die Person, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt, als bestellt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die eigenen Geschäftsanteile der SPE und die Geschäftsanteile von Gesellschaftern, deren Stimmrechte ruhen, werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

(3) Unbeschadet des Artikels 30 Absatz 2 ist die Annahme von Beschlüssen nicht an die Einberufung einer Gesellschafterversammlung gebunden. Das Geschäftsführungsorgan übermittelt allen Gesellschaftern die Beschlussvorlagen zusammen mit ausreichenden Informationen, die eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage ermöglichen. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und unterliegen den formalen Anforderungen, die sich aus dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht ergeben. Jeder Gesellschafter erhält Kopien der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter stehen mit dieser Verordnung und der Satzung der SPE im Einklang.

Die Rechte der Gesellschafter auf Anfechtung der Beschlüsse regelt das maßgebende einzelstaatliche Recht.

- (5) Hat die SPE lediglich einen Gesellschafter, nimmt dieser gemäß dieser Verordnung und der Satzung der SPE die Rechte der Gesellschafter der SPE wahr und erfüllt ihre Pflichten.
- (6) Beschlüsse zu den in Absatz 1 genannten Punkten sind zu bekannt zu machen.
- (7) Die Beschlüsse können gemäß den Bestimmungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts geltend gemacht werden.

Artikel 29

Informationsrechte der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter haben das Recht, an das Geschäftsführungsorgan der SPE Fragen zu stellen in Bezug auf
- a) die Punkte auf der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung,
 - b) die Beschlussvorlagen,
 - c) alle wichtigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der SPE.

Das Geschäftsführungsorgan übermittelt die Fragen und die Antworten an alle Gesellschafter. Es kann Fragen mit demselben Inhalt in einer Gesamtantwort beantworten. Eine Antwort gilt als gegeben, wenn die einschlägige Information auf der website der SPE in einem Frage-und-Antwort-Schema verfügbar ist.

- (2) Das Geschäftsführungsorgan kann Antworten nur dann verweigern, wenn dies den Geschäftsinteressen der SPE, einschließlich der Vertraulichkeit ernsthaft abträglich sein könnte. Die Verweigerung des Zugangs zu Informationen ist schriftlich zu begründen und allen Gesellschaftern mitzuteilen.

Artikel 30

**Recht auf Beantragung eines Beschlusses
und auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung**

(1) Gesellschafter, die mindestens 5 % der an die Geschäftsanteile der SPE geknüpften Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, beim Geschäftsführungsorgan die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Gesellschafter zu beantragen. Die Satzung kann hierfür einen niedrigere Schwelle als 5 % festlegen.

In dem Antrag müssen die Gründe für einen derartigen Beschluss und die darin zu behandelnden Fragen dargelegt werden.

(2) Gesellschafter, die mindestens 10 % der an die Geschäftsanteile der SPE geknüpften Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, beim Geschäftsführungsorgan die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu beantragen. Die Satzung kann hierfür einen niedrigere Schwelle als 10 % festlegen.

In dem Antrag müssen die Gründe für die Einberufung und die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte dargelegt werden.

(3) Die Stimmrechte, die an die eigenen Geschäftsanteile der SPE und an die Geschäftsanteile von Gesellschaftern, deren Stimmrechte ruhen, geknüpft sind, werden bei der Berechnung der Schwellen in den Absätzen 1 und 2 nicht berücksichtigt.

Artikel 30a

[Gestrichen]

Artikel 31

Geschäftsführer

- (1) Nur eine natürliche Person kann Geschäftsführer einer SPE sein.
- (2) [Gestrichen]
- (2a) [Gestrichen]
- (3) Eine Person, die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsurteils eines Mitgliedstaats für die als ungeeignet zur Ausübung der Aufgabe eines Geschäftsführers erklärt wurde, kann nicht als Geschäftsführer einer SPE tätig werden.
- (3a) Beschränkungen in Bezug auf eine Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft war, ist oder werden möchte, gelten auch, wenn diese Person Mitglied Geschäftsführer einer SPE werden soll. Beschränkungen in Bezug auf eine Gesellschaft, in der eine solche Person Geschäftsführer ist, gelten auch für die SPE.
- (4) Die Erklärung der mangelnden Eignung einer Person als Geschäftsführer einer SPE oder die Beschränkung in Bezug auf diese Funktion regelt das maßgebende einzelstaatliche Recht.

Artikel 32

[Gestrichen]

Artikel 33

[Gestrichen]

Artikel 34

Vertretung der SPE gegenüber Dritten

- (1) Das Geschäftsführungsorgan hat die allgemeine Befugnis zur Vertretung der SPE gegenüber Dritten.
- (2) Handlungen des Geschäftsführungsorgans binden die SPE, auch wenn sie außerhalb des Unternehmenszwecks der SPE liegen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, nehmen die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ihre Vertretungsbefugnis einzeln wahr. Keine Beschränkung der Befugnisse der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, außer der gemeinsamen Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis durch zwei Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, kann gegenüber Dritten geltend gemacht werden, auch wenn sie bekannt gemacht wurde.
- (3) Das Geschäftsführungsorgan kann Dritte bevollmächtigen, die SPE zu vertreten sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

KAPITEL VI

ARBEITNEHMERMITBESTIMMUNG

Artikel 35

Allgemeine Bestimmungen²²

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels unterliegt die SPE den Regeln für Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls in ihrem Sitzmitgliedstaat gelten.

²² EE, IT, PL: Vorbehalt zu diesem Artikel; EE kann Arbeitnehmermitbestimmung nicht akzeptieren, wenn die SPE neu gegründet wird; außerdem kann EE die Absenkung der Schwelle nicht akzeptieren.

(1a) Die Artikel 35a bis 35d finden Anwendung, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die SPE hat während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Monaten nach ihrer Eintragung
 - mindestens 500 Arbeitnehmer²³, von denen mindestens die Hälfte regelmäßig in einem Mitgliedstaat arbeiten, der ein höheres Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht als der Sitzmitgliedstaat der SPE oder
- b) im Falle der Verlegung des Sitzes einer SPE
 - arbeiten mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Registrierung der SPE im Aufnahmemitgliedstaat regelmäßig im Herkunftsmitgliedstaat der SPE und
 - für die Arbeitnehmer im Herkunftsmitgliedstaat der SPE galt ein höheres Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung als im Aufnahmemitgliedstaat der SPE.

Existiert jedoch in der SPE zum Zeitpunkt der Umwandlung ein grenzüberschreitendes System der Arbeitnehmermitbestimmung gemäß dieser Verordnung, so besteht dieses nach der Umwandlung fort, sofern zwischen der SPE und dem besonderen Verhandlungsgremium nichts anderes vereinbart wird.

(1b) Das Geschäftsführungsorgan der SPE nimmt mindestens alle drei Jahre eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob die Voraussetzungen von Absatz 1a Buchstabe a erfüllt sind.

(2) [Gestrichen].

²³ HU, NL, AT: Schwelle von 500 Beschäftigten ist noch immer zu hoch.

(3) Ist eine SPE an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt, finden die Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, um zu verhindern, dass eine SPE dazu missbraucht wird, um Arbeitnehmern ihre Mitbestimmungsrechte vorzuenthalten oder zu versagen.

Artikel 35a

Wahl oder der Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

(1) Wenn die Voraussetzungen des Artikels 35 Absatz 1a entweder im Zusammenhang mit der Gründung der SPE oder der Überprüfung gemäß Artikel 35 Absatz 1b erfüllt sind, leitet das Geschäftsführungsorgan der SPE die erforderlichen Schritte ein – wozu auch die für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums erforderliche Information, wie die Zahl der Beschäftigten in jedem betroffenen Mitgliedstaat gehört –, um mit den Arbeitnehmervertretern Verhandlungen über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmermitbestimmung in der SPE aufzunehmen.

(2) Es wird ein besonderes Verhandlungsgremium eingesetzt.

a) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden gewählt oder bestellt. Bei der Wahl oder der Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ist sicherzustellen, dass diese Mitglieder im Verhältnis zur Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer in der Form gewählt oder bestellt werden, dass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen betroffenen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht. Dementsprechend ist, ausgenommen in den Fällen nach Buchstabe ea für jeden betroffenen Mitgliedstaat mindestens ein Vertreter vorzusehen.

- b) [Gestrichen]
- c) Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest, die in ihrem Hoheitsgebiet zu wählen oder zu bestellen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auch die Arbeitnehmer, die unabhängig von ihrem Willen nicht durch Arbeitnehmervertreter vertreten werden, Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder bestellen dürfen.

- d) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dem besonderen Verhandlungsgremium Gewerkschaftsvertreter auch dann angehören können, wenn sie nicht Arbeitnehmer der SPE sind.
- e) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen des Artikel 35a Absatz 1 gewählt oder bestellt.
- ea) Die Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten können auf die Beteiligung an der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums verzichten. Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren fest, das in ihrem Hoheitsgebiet für Beschlüsse zum Verzicht auf die Beteiligung an der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gilt. Arbeitnehmer, die innerhalb der Frist nach Buchstabe e kein Mitglied bzw. keine Mitglieder gewählt oder bestellt haben, werden bei der Berechnung der zu vergebenden Sitze in dem besonderen Verhandlungsgremium oder bei der Beschlussfassung des Gremiums gemäß Artikel 35 Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.

- eb) Haben Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten nach Buchstabe ea kein Mitglied bzw. keine Mitglieder gewählt oder bestellt, wird die Frist nach Buchstabe e um einen Monat verlängert, um den/die frei gebliebenen Sitz oder Sitze in dem besonderen Verhandlungsgremium auf die übrigen Mitglieder zu verteilen.
- f) Werden innerhalb der Frist nach Buchstabe e keine Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gewählt oder bestellt, gelten für die SPE – soweit vorhanden – die Vorschriften ihres Sitzmitgliedstaats über die Arbeitnehmermitbestimmung.
- g) Arbeitnehmer, die nach Buchstabe ea auf ihr Recht zur Arbeitnehmermitbestimmung verzichtet haben, können einem grenzüberschreitenden System der Arbeitnehmermitbestimmung beitreten, wenn Arbeitnehmer gemäß der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer oder gemäß Artikel 35d Absatz 6 neue Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen.

Artikel 35b

Verhandlungsverfahren

- (1) Das Geschäftsführungsorgan der SPE und das besondere Verhandlungsgremium legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Modalitäten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SPE fest.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 fasst das besondere Verhandlungsgremium Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Mehrheit die absolute Mehrheit der Arbeitnehmer der SPE vertritt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer der SPE vertreten und gleichzeitig Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten müssen, zu beschließen,

- a) die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in der Vereinbarung über die Arbeitnehmermitbestimmung gegenüber den in den betreffenden Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zu mindern oder
- b) keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen und – soweit vorhanden – die Vorschriften ihres Sitzmitgliedstaats über die Arbeitnehmermitbestimmung zur Anwendung kommen zu lassen.

(4) Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und können bis zu sechs Monate andauern.

Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über den Sechsmonatszeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

(4a) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen können, wenn das besondere Verhandlungsgremium dies wünscht, den Verhandlungen in beratender Funktion beiwohnen.

(5) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und generell mit den Verhandlungen entstehen, werden von der SPE getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann. Die SPE kann die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen.

Artikel 35c

Vereinbarung über die Arbeitnehmermitbestimmung

(1) Das Geschäftsführungsorgan der SPE und das besondere Verhandlungsgremium verhandeln mit dem Willen zur Verständigung, um zu einer Vereinbarung über die Arbeitnehmermitbestimmung in der SE zu gelangen.

(2) Die Vereinbarung zwischen dem Geschäftsführungsorgan der SPE und dem besonderen Verhandlungsgremium umfasst mindestens Folgendes:

- a) den Geltungsbereich der Vereinbarung;
- b) die Modalitäten der Arbeitnehmermitbestimmung, insbesondere die Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, die Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und die Rechte dieser Mitglieder;
- ba) die Art und Weise, in der Arbeitnehmer, die nach Artikel 35a Absatz 2 Buchstabe ea auf ihr Recht zur Arbeitnehmermitbestimmung verzichtet haben, in die Verfahren zur Wahl oder Bestellung bzw. Empfehlung oder Ablehnung einer Bestellung neuer Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans einbezogen werden können;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren und die Folgen des Nichtzustandekommens einer neuen Vereinbarung.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Auffangregelung des Artikels 35d nicht für die Vereinbarung.

Artikel 35d

Auffangregelung

- (1) Die Auffangregelung gemäß diesem Artikel findet wie folgt Anwendung:
- a) wenn die Parteien dies vereinbaren oder
 - b) wenn bis zum Ende des in Artikel 35b Absatz 4 genannten Zeitraums
 - i) keine Vereinbarung zustande gekommen ist und
 - ii) das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß Artikel 35b Absatz 3b gefasst hat;
 - (iii) [Gestrichen]
 - c) wenn die Voraussetzungen des Artikels 35 Absatz 1a erfüllt sind, hat die SPE das Recht zu beschließen, die Auffangregelung ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar anzuwenden.
- (1a) [Gestrichen]
- (2) Die Arbeitnehmer der SPE haben das Recht, eine Zahl von Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, die dem Anteil in dem betroffenen Mitgliedstaat mit dem höchsten Niveau der Arbeitermitbestimmung entspricht.²⁴
- (3) In den Fällen, in denen die Auffangregelung Anwendung findet, können die Mitgliedstaaten ungeachtet dieser Regelung den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der SPE auf ein Drittel beschränken.

²⁴ EE, LT: die Worte "mit dem höchsten Niveau der Arbeitermitbestimmung" durch "in dem die Mehrzahl der Arbeitnehmer regelmäßig arbeitet" ersetzen.

(3a) Sieht das Recht der betroffenen Mitgliedstaaten mehr als eine Form der Mitbestimmung vor, so entscheidet das besondere Verhandlungsgremium, welche von ihnen in der SPE eingeführt wird. Die Mitgliedstaaten können die Regelung festlegen, die anzuwenden ist, wenn kein einschlägiger Beschluss für eine in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene SPE gefasst worden ist. Das besondere Verhandlungsgremium unterrichtet die SPE über die Beschlüsse, die es gemäß diesem Absatz gefasst hat.

(4) Das besondere Verhandlungsgremium entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan auf die Mitglieder, die Arbeitnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, oder über die Art und Weise, in der die Arbeitnehmer der SPE entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SPE Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können.

(5) Alle von dem besonderen Verhandlungsgremium gewählten, bestellten oder empfohlenen Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE sind Mitglieder des jeweiligen Organs mit denselben Rechten (einschließlich des Stimmrechts) und Pflichten wie die nicht geschäftsführenden Mitglieder, die die Gesellschafter vertreten.

(6) Wenn die Arbeitnehmer neue Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen, so wird ein besonderes Verhandlungsgremium gemäß Artikel 35a eingesetzt.

KAPITEL VII
VERLEGUNG DES SITZES DER SPE

Artikel 36

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Sitz einer SPE kann gemäß diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

Die Verlegung des Sitzes einer SPE hat weder die Auflösung der SPE noch die Unterbrechung oder den Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit zur Folge und berührt nicht die vor der Verlegung bestehenden Rechte oder Verpflichtungen.

(2) Eine SPE darf ihren Sitz nicht verlegen, wenn gegen sie ein Verfahren wegen Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder vorläufiger Zahlungseinstellung oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wurde oder wenn die zuständigen Behörden Präventivmaßnahmen zur Vermeidung der Eröffnung eines solchen Verfahrens ergriffen haben.

(3) Eine Verlegung wird zum Zeitpunkt der Eintragung der SPE im Aufnahmemitgliedstaat gültig. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die SPE in Bezug auf die unter Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 genannten Punkte dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats.

(4) In Bezug auf alle Forderungen, die vor dem Zeitpunkt der Sitzverlegung entstanden sind gilt die SPE nach der Eintragung gemäß Absatz 3 als SPE mit Sitz im Herkunftsmitgliedstaat, auch wenn sie erst nach der Verlegung verklagt wird.

Artikel 37

Verlegungsverfahren

- (1) Das Geschäftsführungsorgan einer SPE, die eine Verlegung plant, erstellt einen Vorschlag für die Verlegung, der zumindest die folgenden Angaben enthält:
- a) Firma der SPE, Anschrift des Sitzes im Herkunftsmitgliedstaat, erforderliche Angaben zur Feststellung des Registers gemäß Artikel 10 und Eintragsnummer der SPE in diesem Register;
 - b) für die SPE vorgesehene Firma der SPE und Anschrift des künftigen Sitzes im Aufnahmemitgliedstaat;
 - c) vorgeschlagene Satzung der SPE im Aufnahmemitgliedstaat;
 - d) vorgeschlagener Zeitplan für die Verlegung;
 - e) voraussichtliche Folgen der Verlegung für die Arbeitnehmer und diesbezüglich vorgeschlagene Maßnahmen;
 - f) gegebenenfalls detaillierte Informationen über die Verlegung der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung der SPE,
 - fa) zum Schutz der Gesellschafter und/oder Gläubiger vorgesehene Rechte.
- (2) Mindestens einen Monat bevor der Gesellschafterbeschluss nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe k gefasst wird, muss das Geschäftsführungsorgan der SPE
- a) den Verlegungsvorschlag jedem Gesellschafter und jedem Arbeitnehmervertreter bzw. in Ermangelung solcher Vertreter den Arbeitnehmern vorlegen und ihn den Gläubigern zuleiten;
 - b) den Verlegungsvorschlag bekannt zu machen.

(3) Das Geschäftsführungsorgan der SPE erstellt einen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmer dargelegt werden. Der Bericht wird den Gesellschaftern und den Arbeitnehmervertretern bzw. in Ermangelung solcher Vertreter den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Verlegungsvorschlag vorgelegt. Gleichzeitig wird der Bericht den Gläubigern am Sitz der SPE zur Verfügung gestellt.

Geht dem Geschäftsführungsorgan binnen 21 Kalendertagen nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu der Verlegung zu, wird diese dem Bericht beigelegt.

(4) Die Gesellschafter können sich das Recht vorbehalten, die Durchführung der Verlegung an ihre ausdrückliche Bestätigung der Vereinbarung über die Arbeitnehmermitbestimmung im Aufnahmemitgliedstaat zu knüpfen.

(5) Der Schutz der Minderheitsgesellschafter, die die Verlegung ablehnen, und der Schutz der Gläubiger der SPE regelt sich nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats.

Artikel 38

Kontrolle der Rechtsgültigkeit der Verlegung

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die die Rechtsgültigkeit der Verlegung kontrolliert.

(2) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden.

(2a) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der SPE kann innerhalb der Einmonatsfrist nach Artikel 37 Einspruch gegen eine Sitzverlegung einlegen. Dieser Einspruch ist nur aus Gründen öffentlichen Interesses zulässig.

Untersteht eine SPE nach Maßgabe von Gemeinschaftsrichtlinien der Aufsicht einer einzelstaatlichen Finanzaufsichtsbehörde, so gilt das Recht auf Erhebung von Einspruch gegen die Sitzverlegung auch für die genannte Behörde.

Gegen den Einspruch muss ein Rechtsmittel vor einem Gericht eingelegt werden können.

(3) Binnen eines Monats nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Bescheinigung legt die SPE der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die folgenden Angaben und Dokumente vor:

- a) die in Absatz 2 genannte Bescheinigung;
- b) den Vorschlag für die Verlegung in der von den Gesellschaftern genehmigten Form;
- c) die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis m und mb genannten Angaben und Dokumente.

Artikel 9 und Artikel 10 Absätze 1 und 4 finden entsprechend Anwendung.

(4) Innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frist, die einen Monat ab Eingang der Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht überschreiten darf, entscheidet die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, ob die Angaben und Dokumente gemäß Absatz 3 vollständig sind und die einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats eingehalten wurden. Ist dies der Fall, ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die zur Eintragung der SPE erforderlichen Maßnahmen.

(5) [Gestrichen]

(6) Unter Verwendung des Meldeformulars in Anhang III meldet die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats der für die Löschung der SPE aus dem Register des Herkunftsmitgliedstaats zuständigen Behörde die Eintragung der SPE im Aufnahmemitgliedstaat.

Die Löschung aus dem Register erfolgt erst nach Eingang dieser Meldung.

(7) Eintragungen im Aufnahmemitgliedstaat und Löschungen aus dem Register des Herkunftsmitgliedstaats werden bekannt gemacht.

(7a) Mit der Bekanntmachung der neuen Eintragung der SPE ist der neue Sitz Dritten gegenüber wirksam. Jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekannt gemacht worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, die SPE beweist, dass den Dritten der neue Sitz bekannt war.

Artikel 39

[Gestrichen]

KAPITEL VIII
UMSTRUKTURIERUNG, AUFLÖSUNG UND UNGÜLTIGKEIT

Artikel 40

Umstrukturierung

Die Umwandlung in eine nationale Rechtsform, die Verschmelzung und die Spaltung der SPE unterliegen dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht.

Artikel 41

Auflösung

- (1) Die SPE wird bei Eintreten der folgenden Umstände aufgelöst:
 - a) Ablauf des Zeitraums, für den sie gegründet wurde;
 - b) Beschluss der Gesellschafter;
 - c) in der Satzung oder im maßgebenden einzelstaatlichen Recht vorgesehene Fälle.
- (2) Auflösung, Liquidation, Insolvenz, vorläufige Zahlungseinstellung oder ähnliche Verfahren unterliegen dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates²⁵.
- (3) Die Auflösung der SPE wird bekannt gemacht.

Artikel 42

Nichtigkeit

Die Nichtigkeit der SPE unterliegt den Bestimmungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e der Richtlinie 68/151/EWG sowie von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 der genannten Richtlinie.

²⁵ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

KAPITEL IX
ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

Verwendung der Landeswährung

- (1) Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können von SPE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet verlangen, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. Eine SPE kann ihr Kapital auch in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Unterzeichnung der Satzung der SPE oder im Falle einer Satzungsänderung vor deren Genehmigung galt.
- (2) Eine SPE kann ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, in Euro erstellen und offen legen. Diese Mitgliedstaaten können der SPE allerdings auch vorschreiben, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht in der nationalen Währung zu erstellen.

KAPITEL X
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

Wirksame Anwendung

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 45

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen für deren Anwendung. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens [2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

Artikel 46

[Gestrichen]

Artikel 47

Verpflichtungen der für die Register zuständigen Mitgliedstaaten und Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. März jeden Jahres die Firma, den Sitz und die Registernummer der SPE mit, die im vorhergehenden Kalenderjahr im Register eingetragen bzw. aus diesem gelöscht wurden, sowie die Gesamtzahl der eingetragenen SPE.
- (1a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welches ihre zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 38 Absätze 2, 3 und 6 sind. Die Kommission stellt diese Information auf ihrer Website zur Verfügung.
- (2) Die für die Führung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Register zuständigen Behörden arbeiten in Bezug auf die Dokumente und Angaben der SPE zusammen.

Artikel 48

Überprüfung

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [2 Jahre nach dem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

Punkte, die gemäß Artikel 8 Absatz 1a in der Satzung einer SPE geregelt werden können:

1. Zeitraum, für den die SPE gegründet wird,
2. Unterteilung, Konsolidierung oder Neudenominierung der Geschäftsanteile,
3. Einschränkungen und Verbot der Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen,
4. Bewertung von Sacheinlagen,
5. Zeitpunkt, zu dem die Bareinlagen zu leisten sind,
6. Zwischendividenden,
7. Erwerb, Übertragung und Löschung eigener Geschäftsanteile
8. Kapitalerhöhungen
9. Verfahren für die Vorlage und Fassung von Gesellschafterbeschlüssen,
10. von den Gesellschaftern zusätzlich zu den in Artikel 28 Absatz 1 genannten zu fassende Beschlüsse, Beschlussfähigkeit und erforderliche Stimmrechtsmehrheit,
11. Kommunikationsmittel zwischen der SPE und ihren Gesellschaftern,
12. Frist sowie Art und Weise, in der die Gesellschafter über Beschlussvorlagen und Punkte auf der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu informieren sind,
13. Art und Weise, in der Gesellschaftern der Text von Gesellschafterbeschlüssen und Abstimmungsergebnisse zur Verfügung gestellt werden müssen,
14. Art und Weise der Einberufung der Gesellschafterversammlung, Arbeitsmethoden und Regeln für die Abstimmung per Stimmrechtsvertretung,
15. Verfahren und Fristen für die Beantwortung von Informationsanfragen der Gesellschafter durch die SPE,
16. etwaige Auswahlkriterien für Geschäftsführer,
17. etwaige Verfahren für die Bestellung oder die Abberufung von Geschäftsführern,

18. Abschlussprüfer der SPE in den Fällen, in denen das maßgebende einzelstaatliche Recht der SPE keinen Abschlussprüfer vorschreibt, und, sofern die Satzung einen solchen vorsieht, das Verfahren für seine Bestellung, seine Abberufung und seinen Rücktritt,
 19. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, etwaige Genehmigungspflicht solcher Geschäfte und Genehmigungsverfahren,
 20. Kapitalherabsetzungen,
 21. Zugang der Gesellschafter zu den Dokumenten der SPE,
 22. Verfahren zur Beantragung eines Beschlusses, wenn das Geschäftsführungsorgan nach einem Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 1 keine Beschlussvorlage ausarbeitet,
 23. Verfahren für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Geschäftsführungsorgan nach einem Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 2 keine Versammlung einberuft.
-

Verzeichnis der Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß Artikel 4

— In Belgien:

La société privée à responsabilité limitée (SPRL) / De besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (bvba);

— In Bulgarien:

дружество с ограничена отговорност (доо)

— In der Tschechischen Republik:

Společnost s ručením omezeným;

— In Dänemark:

anpartsselskab;

— In Deutschland:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— In Estland:

osaühing ("OÜ");

— In Griechenland:

Etaireia Periorismenis Efthinis ("E.P.E.")/ εταιρία περιορισμένης ευθύνης;

— In Spanien:

Sociedad de responsabilidad limitada;

— In Frankreich:

société par action simplifiée (S.A.S.)

— In Irland:

private company incorporated with limited liability and having a share capital;

— In Italien:

società a responsabilità limitata (s.r.l.);

— In Zypern:

ιδιωτικές εταιρείες περιορισμένης ευθύνης με μετοχές;

— In Lettland:

sabiedrība ar ierobežotu atbildību;

— In Litauen:

uždaroji akcinė bendrovė;

— In Luxemburg:

la société à responsabilité limitée;

— In Ungarn:

zártkörűen működő részvénytársaság ("Zrt.");

— In Malta:

private limited liability company;

— In den Niederlanden:

Besloten Vennootschap;

— In Österreich:

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH);

— In Polen:

spółka z ograniczoną odpowiedzialnością;

— In Portugal:

Sociedade por quotas;

— In Rumänien:

societate cu răspundere limitată

— In Slowenien:

družba z omejeno odgovornostjo ("d.o.o.");

— In der Slowakei:

Spoločnosť s ručením obmedzeným;

— In Finnland:

yksityinen osakeyhtiö / privat aktiebolag;

— In Schweden:

privat aktiebolag;

— Im Vereinigten Königreich:

private company limited by shares.

**FORMULAR FÜR DIE MELDUNG DER EINTRAGUNG DER VERLEGUNG DES
SITZES EINER SPE**

MELDUNG

der Eintragung der Verlegung des Sitzes einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE)

[Name und Anschrift des neuen Registers/der neuen zuständigen Behörde]

unterrichtet hiermit

[Name und Anschrift des ehemaligen Registers/der ehemaligen zuständigen Behörde],

dass die folgende Verlegung des Sitzes einer SPE in das Register aufgenommen wurde:

[Firma der SPE]

[Neuer Sitz der SPE]

[Neue Registernummer]

[Datum der Eintragung der Sitzverlegung]

**Im Einklang mit der Verordnung ... über die Europäische Privatgesellschaft wird die
folgende SPE nach Eingang dieser Meldung in ihrem ehemaligen Register gelöscht:**

[Firma der SPE]

[Ehemaliger Sitz der SPE]

[Ehemalige Registernummer]

Geschehen zu ... am [...]

[gezeichnet]